



Amt 8 / Referat 83 – Untere Wasserbehörde -

Telefon: 0671 / 803 – 1830, - 1831, - 1832, - 1833

Merkblatt

für Genehmigungsverfahren gemäß § 76 des Landeswassergesetzes

Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Gemäß § 76 Abs. 1 Landeswassergesetz bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster und zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind.

Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter dem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.

Die Antragsunterlagen sind 4-fach der Kreisverwaltung - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

1. Antrag mit kurzer Erläuterung
2. Übersichtslageplan 1 : 25.000 oder 1 : 10.000 mit Einzeichnung der Maßnahme
3. Katasterplan mit Einzeichnung der Maßnahme
4. Darstellung der Anlage einschließlich Querprofil des Gewässers